



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

a) **Problem**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes regelt, dass von den Gemeinden örtliche Aufwandsteuern erhoben werden können. Zu diesen Aufwandsteuern gehört auch die Zweitwohnungssteuer, bei der nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Oktober 2000 die Steuerschuld erst am Ende des Veranlagungsjahres entsteht. Das hat zur Folge, dass es immer wieder zu Liquiditätsproblemen bei den Gemeinden gekommen ist.

Regelungen darüber, wann bei der Zweitwohnungssteuer Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, enthält das KAG nicht. Insoweit ist auf § 11 KAG zurückzugreifen. Nach § 11 Satz 1 KAG ist die Abgabenordnung (AO) sinngemäß anzuwenden. Zu den sinngemäß anwendbaren Vorschriften gehört § 38 AO. Nach dieser Regelung entstehen die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald

der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Angewandt auf die Zweitwohnungssteuer bedeutet dieses, dass bei einer Gemeinde, die in der erforderlichen Satzung festgelegt hat, dass die Zweitwohnungssteuer als Jahressteuer erhoben wird, die Steuerschuld erst am Ende des Veranlagungsjahres entsteht. Hieran kann auch eine abweichende Satzungsregelung nichts ändern, weil es an einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung fehlt. Eine derartige Ermächtigung kann § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG nicht entnommen werden, denn dort wird nur der notwendige Mindestinhalt von Satzungen umschrieben. Das derzeitige Kommunalabgabengesetz ermöglicht es damit den Gemeinden nicht, Vorauszahlungen auf die Jahressteuer zu verlangen.

b) **Lösung**

Geht man davon aus, dass die Zweitwohnungssteuer weiterhin als Jahressteuer erhoben werden soll und soll zugleich sichergestellt werden, dass Teilbeträge der künftigen Steuerschuld bereits während des Veranlagungszeitraumes angefordert werden können, muss in das Kommunalabgabengesetz eine Regelung eingefügt werden, die zu einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung durch die Kommunen ermächtigt.

c) **Alternativen**

Keine. Die Liquiditätsprobleme der Kommunen sind nur zu lösen, wenn es den Gemeinden ermöglicht wird, Steuervorauszahlungen zu erheben.

d) **Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Direkte Kosten entstehen nicht. Der Verwaltungsaufwand ist gering, da lediglich in den Abgabenbescheiden Vorauszahlungsbeträge festgesetzt werden und deren Eingang überwacht werden muss.

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung
des Kommunalen Abgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Kommunale Abgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Wird eine Steuer als Jahressteuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird”.

Heinz Maurus
und Fraktion